Allgemeine Auftrags- und Einkaufsbedingungen

Veolia Circular Consulting Germany GmbH

A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Auftrags- und Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten für alle Verträge

- über Leistungen (in der Regel Werk- und Dienstverträge mit Ausnahme von Werklieferungsverträgen; für diese Verträge gelten zudem die Vorschriften des **Kapitels B**)
- und Lieferungen (in der Regel Kauf- und Werklieferungsverträge; für diese Verträge gelten zudem die Vorschriften des **Kapitels C**)

zwischen der Veolia Circular Consulting Germany GmbH (nachfolgend Auftraggeber „**AG**“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Auftragnehmer „**AN**“ genannt).

Für Verträge, deren Gegenstand eine IT-Lösung ist, gelten unabhängig von der Anwendbarkeit der Kapitel B und C, zusätzlich die Bestimmungen des **Kapitels D**.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten nicht für Bauleistungen und Leistungen, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bzw. die Verdingungsordnung für Leistungen oder individuelle Verträge vereinbart sind, soweit die Geltung dieser Bedingungen dort nicht ausdrücklich vereinbart ist.

1.3. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des AN finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der AG eine Leistung des AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN erbringt oder eine Leistung des AN vorbehaltlos annimmt.

1.4. Diese AGB gelten nur, soweit mit dem AN nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. § 305b BGB bleibt in jedem Fall unberührt.

2. Beauftragung/Bestellung und Vertragsschluss

2.1. Die Leistungsaufträge und Bestellungen des AG (nachfolgend gemeinsam „Aufträge“ genannt) sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Beauftragung bestätigt werden.

2.2. Der AG ist an den erteilten Auftrag für einen Zeitraum von 10 Werktagen nach Ausstellungsdatum gebunden, es sei denn, dies ist auf dem Auftrag abweichend angegeben. Der Vertrag wird mit Annahme des Auftrages durch den AN innerhalb der vorgenannten Frist geschlossen.

2.3. Hat der AG den AN über den Verwendungszweck der beauftragten Leistung/Lieferung informiert oder ist der Verwendungszweck für den AN erkennbar, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich darüber zu informieren, falls das bestellte Werk bzw. die Lieferung bzw. die beauftragte Dienstleistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen und dies für den AN erkennbar ist.

2.4. Vergütungen für Aufwendungen in der Angebots- und Verhandlungsphase, insbesondere für Besuche, Ausarbeitungen für Angebote und Projekte, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen, werden vom AG nur gewährt, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart ist. Ansonsten ist der AG an Vorleistungen des AN nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, dem AN den Auftrag zu erteilen.

2.5. Leistungsänderungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Auftrag des AG und sonstige spätere Vertragsänderungen sind erst vereinbart, wenn diese vorher vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Werden hierdurch die Grundlagen der Preisberechnung verändert, hat der AN vor der Lieferung an den AG auf die Vereinbarung neuer Preise hinzuwirken. Unterlässt der AN dies, kann er veränderte Preise nicht zu Lasten des AG geltend machen.

3. Preise und Kosten

3.1. Die in den Aufträgen des AG angegebenen Preise sind Festpreise, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Falle der Vereinbarung „frei Werk“ auch einschließlich Verpackung, bei Import auch einschließlich Zoll und sonstiger Einfuhrabgaben oder Gebühren.

3.2. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, werden Fahrtkosten und -zeiten nicht vergütet und Feiertags- oder Nachtzuschläge nicht gezahlt.

3.3. Trifft der AG mit dem AN übereinstimmend die Abrede „Preise freibleibend“, so gilt der am Tag der Leistungserbringung gültige Preis als verbindlich vereinbart.

3.4. Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen durch den AG zum Gegenstand hat, verpflichtet sich der AN im Falle verbindlich vereinbarter Preise, Preissenkungen auch zu Gunsten des AG zu berücksichtigen, insbesondere wenn er seine betreffenden Preise allgemein oder für eine Vielzahl seiner Kunden herabsetzt.

3.5. Ziffer 3.4 gilt entsprechend bei einem Vertragsverhältnis, das Leistungen zum Gegenstand hat, die der AG erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss oder später) beziehen will.

3.6. Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben oder Gebühren, die nach Auftragserteilung in Kraft treten oder erhöht werden, trägt der AN.

4. Beschaffenheit des Werkes/ der Ware

4.1. Wenn sich der AG bei seinem Auftrag auf vorgegebene Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Pläne und Toleranzangaben bezieht, werden mit dem AN die sich daraus ergebenen Eigenschaften als vertraglich geschuldete Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung bzw. des Werkes bzw. der zu liefernden Ware vereinbart. Dies gilt auch für die Aufmachung und Auszeichnung nach Angaben des AG.

4.2. Die willentliche Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Plänen und Toleranzangaben durch den AG begründet eine Hinweispflicht des AN aufgrund seiner allgemeinen vertraglichen Sorgfaltspflicht. Demnach hat der AN dem AG einen Hinweis zu geben, wenn die genannten Unterlagen für ihn erkennbar darauf schließen lassen, dass die bestellten Produkte für die Zwecke des AG nicht geeignet sind oder wenn die Unterlagen aus Sicht AN entweder unvollständig oder unrichtig sind, so dass der AN sich hierzu keine Meinung bilden kann.

4.3. Der AN gewährleistet zudem, dass die Leistung, bzw. das hergestellte Werk/ die gelieferten Waren oder die hierfür verwendeten Materialien bzw. Stoffe allen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (insbesondere den Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie bau-, gewerbe-, und verkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie solchen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und diesbezüglichen Ausführungsvorschriften) sowie allen einschlägigen technischen Bedingungen (insbesondere VDE-, DIN-, CE-, GS-, PTB-, TÜV-, FTZ-, DVGW-Vorgaben) entsprechen und die notwendigen Prüfzeichen bzw. Konformitätskennzeichen tragen.

4.4. Liegen den Bestellungen des AG Proben und Muster des AN zugrunde, so gelten die Beschaffenheiten dieser Proben und Muster als vom AN garantiert.

4.5. Beauftragt oder bestellt der AG auf der Grundlage früherer Aufträge oder im Rahmen einer dauerhaften Leistungsvereinbarung mehrfach Leistungen, Werke oder Waren der gleichen Art ist der AN verpflichtet, den AG über Änderungen der Spezifikationen, Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe verwendeter Materialien sowie über den Wechsel eines Zulieferers vor der Leistung bzw. Herstellung des Werkes/ der Lieferung zu informieren.

5. Compliance und Antikorruptionsregeln

5.1. Der AG ist eine zum internationalen Veolia Environnement-Konzern gehörende Gesellschaft. Für diesen ist die Einhaltung von Compliance-Regelungen von besonderer Bedeutung. Der AN verpflichtet sich daher, die Regelungen und Prinzipien der „Veolia-Lieferanten-Charta–Verantwortungsbewusste Kunden-Lieferanten Beziehung“ und die Anforderungen aus dem Veolia-Verhaltenskodex und der Veolia-Ethikrichtlinie einzuhalten (abrufbar unter https://www.veolia.de/veolia-deutschland-compliance).

5.2. Veolia Environnement nimmt außerdem an der strategischen Initiative für Unternehmen „United Nations Global Compact“ teil. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit und Strategien an 10 universell anerkannten Prinzipien in den Bereichen Menschrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten (siehe www.unglobalcompact.org/Languages/german/die_zehn_Prinzipien.html). Der AN ist verpflichtet, diese Prinzipien zu beachten.

5.3. Die Parteien verpflichten sich hiermit zur strikten Einhaltung aller geltenden Vorschriften zur Geschäftsethik, einschließlich der Vorschriften zum Verbot der Bestechung öffentlicher oder privater Amtsträger, der Einflussnahme auf das Hausieren und der Geldwäsche, einschließlich des französischen Antikorruptionsgesetzes „Sapin II“ vom 9. Dezember 2016 und des deutschen Strafgesetzbuchs sowie des deutschen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des deutschen Geldwäschegesetzes.

5.4. Die Parteien verpflichten sich, alle notwendigen und angemessenen Richtlinien und Maßnahmen zur Korruptionsprävention einzuführen und

umzusetzen.

5.5. Der AN versichert, dass die in Ausführung dieser Vereinbarung erhaltenen Zahlungen ausschließlich der Vergütung des AN für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen dienen. Der AN erklärt, dass nach seinem Kenntnisstand keiner seiner Vertreter oder Personen, die in seinem Namen im Rahmen dieser Vereinbarung Dienstleistungen erbringen, einer öffentlichen oder privaten juristischen Person, einer natürlichen Person (einschließlich Amtsträger) Vorteile jeglicher Art mit der Absicht anbieten, geben, erbitten oder entgegennehmen werden, einen der vorgenannten Verstöße zu begehen.

5.6. Wenn der AG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass gegen diese Ziff. 5 verstoßen wurde, kann der AG durch einfache Benachrichtigung in Textform und ohne weitere Vorankündigung die Erfüllung dieser Vereinbarung für die zur Überprüfung der Situation erforderliche Zeit aussetzen, ohne dass eine eigene Haftung oder eine Verpflichtung gegenüber dem AN entsteht. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die erforderlichen Überprüfungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit durchzuführen.

5.7. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Ziff. 5 kann der AG den Vertrag fristlos und ohne Haftung kündigen.

5.8. Die Einhaltung dieser Ziff. 5 ist eine der wesentlichen Vertragspflichten dieser Vereinbarung.

5.9. Wenn der AN nachweislich eine schuldhafte Absprache getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt und sich auf die Konditionen eines Einzelvertrags ausgewirkt hat, hat er 7,5 % der Netto-Abrechnungssumme des betroffenen Vertrages (ohne Rabatte und Umsatzsteuer), als pauschalen Schadensersatz zu zahlen. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem AN vorbehalten. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Absprachen mit anderen Lieferanten/Bewerbern über die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben, sowie Empfehlungen, es sei denn, dass die Verhaltensweisen und Absprachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

6. **Interessenkonflikt**

6.1. Der AN erklärt, dass er angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um gemäß den guten beruflichen Praktiken Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern und gegebenenfalls zu lösen, insbesondere solche, die aus den ihm direkt oder indirekt zustehenden Vermögens-, beruflichen oder moralischen Interessen entstehen könnten. Der AN erklärt, dass nach seinem Wissen und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages die Erbringung seiner Leistungen kein Risiko eines Interessenkonflikts für den AG, seine verbundenen Unternehmen oder für Dritte darstellt.

6.2. Sollte der AN während der Vertragslaufzeit zu irgendeinem Zeitpunkt über das Vorliegen eines Interessenkonflikts informiert werden oder sonst erfahren, verpflichtet er sich, den AG unverzüglich in Textform darüber zu informieren und ihm mitzuteilen, welche Maßnahmen er für die Lösung und Beseitigung des Konflikts zu ergreifen beabsichtigt. Er verpflichtet sich auch, umgehend auf jede Anfrage des AG nach Informationen zu diesem Punkt zu reagieren und die angeforderten Informationen im erforderlichen Umfang bereitzustellen.

6.3. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Ziff. 6 kann der AG den Vertrag fristlos und ohne Haftung kündigen.

6.4. Der AN verpflichtet sich, gegebenenfalls alle aus dieser Ziff. 6 resultierenden Verpflichtungen sowohl gegenüber seiner Geschäftsführung als auch gegenüber seinen Mitarbeitern und Dritten, die an der Durchführung des Vertrags beteiligt sind, umzusetzen.

6.5. Die Einhaltung dieser Ziff. 6 ist eine der wesentlichen Vertragspflichten dieser Vereinbarung.

7. **Sanktionen**

7.1. Unter Sanktionen versteht man die internationalen wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen (d.h. Handelsembargos, Vermögenssperren und andere ähnliche Beschränkungen für Geschäfte mit einem Land, Territorium oder einer Person), die von einer der Sanktionsbehörden verhängt, erlassen oder durchgesetzt werden. Zur Vermeidung von Zweifeln, (i) werden „internationale wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen“ keine Strafen oder Beschränkungen in Bezug auf Steuern, Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung oder Geldwäsche einschließen und (ii) bezieht sich „verhängt“ oder „durchgesetzt“ auf eine endgültige Verordnung, Anordnung, Urteil oder Vergabe, je nachdem, die von einer der Sanktionsbehörden erlassen wurde.

7.2. Die Parteien und nach ihrem Wissen alle ihre Direktoren führen ihre Aktivitäten in einer Weise durch, die die Parteien als in allen wesentlichen Punkten konform mit jedem Gesetz oder endgültigen Regelung, die Gesetzeskraft hat und auf sie anwendbar ist und die Sanktionen erlassen, betrachten.

7.3. Der AN verpflichtet sich hiermit, alle notwendigen und angemessenen Richtlinien zur Einhaltung der Sanktionsgesetze und -vorschriften zu erlassen und umzusetzen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die von diesen Behörden durchgesetzten Sanktionen.

7.4. Die Parteien erkennen an, dass nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage angemessener Sorgfalt jede Leistung, Komponente und jeder Betrag, der aus dieser Vereinbarung entsteht, weder direkt noch indirekt, mit Einheiten oder natürlichen Personen in Kuba, Iran, Nordkorea und Sudan in Verbindung steht.

7.5. Wenn eine der Parteien begründeten Anlass zur Annahme hat, dass diese Ziff. 7 verletzt wurde, kann die andere Partei die Erfüllung dieser Vereinbarung durch Benachrichtigung in Textform und ohne weitere Vorankündigung für die zur Überprüfung der Situation notwendige Zeit mit sofortiger Wirkung aussetzen, ohne eigene Haftung zu übernehmen oder eine Verpflichtung gegenüber der jeweils anderen Partei einzugehen. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die notwendigen Überprüfungen in gutem Glauben und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der jeweils anderen Partei durchzuführen.

7.6. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes kann eine Partei die Vereinbarung ohne Vorankündigung und ohne Haftung kündigen.

8. Exportkontrolle

8.1. Jede Partei wird die Exportkontroll- und Importgesetze der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und aller relevanten Rechtsordnungen, die auf ihre jeweiligen, durch diese Vereinbarung geregelten Aktivitäten anwendbar sind (zusammenfassend „Handelsgesetze“), einhalten.

8.2. Darüber hinaus erklären und gewährleisten die Parteien, dass:

a) sie sich nicht in einem Land oder einer Region befinden und keine Auftragnehmer-Technologie aus einem Land oder einer Region verwenden werden, die nach den Handelsgesetzen umfassenden Beschränkungen oder Embargos unterliegen (derzeit einschließlich Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Krim, Donezk und Luhansk Regionen der Ukraine) und sie keine Auftragnehmer-Technologie an Einzelpersonen oder Einheiten liefern werden, die nach den geltenden Handelsgesetzen Beschränkungen unterliegen;

b) sie die Auftragnehmer-Technologie nicht für das Design, die Entwicklung oder Produktion von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketensystemen, Weltraumstartfahrzeugen, Sounding-Raketen, unbemannten Flugzeugsystemen oder in einer anderen, durch die geltenden Handelsgesetze verbotenen Art und Weise verwenden werden; und

c) sie nach bestem Wissen nicht durch Handelsgesetze daran gehindert sind, an Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung durch irgendeine Regierungsbehörde teilzunehmen.

8.3. Der Auftragnehmer wird keine Auftragnehmer-Technologie direkt oder indirekt exportieren oder Produkte oder Dienstleistungen unter Verwendung der Technologie bereitstellen an:

a) ein Land, Ziel oder eine Person, an die die Bereitstellung solcher Auftragnehmer -Technologie oder Produkte oder Dienstleistungen mit Auftragnehmer-Technologie durch die Handelsgesetze verboten wäre; oder

b) ein Land oder Ziel, für das die Handelsgesetze Regierungslizenzen oder andere Genehmigungen erfordern, ohne zuerst solche Lizenzen oder Genehmigungen einzuholen.

8.4. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für einen etwaigen Lizenzantrag des Auftragnehmers erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Auftraggeber gegebenenfalls ein Endbenutzerzertifikat bereitstellen.

8.5. Die Bestimmungen dieser Ziff. 8 gelten über die Laufzeit bzw. die Beendigung dieser Vereinbarung aus welchem Grund auch immer hinaus.

8.6. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig auf Anfrage der jeweils anderen Partei mindestens in Textform hin bei der Einhaltung der Handelsgesetze angemessen zu unterstützen.

9. Einhaltung des LkSG

9.1. Der Auftraggeber erwartet von dem AN im eigenen Geschäftsbereich und bei seinen unmittelbaren und unmittelbaren Zulieferern, die Einhaltung der jeweils zu beachtenden und für diese anwendbaren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie weiterer entsprechend vom AN zu

beachtenden und für diesen anwendbaren gesetzliche Vorgaben die Lieferkette betreffend (u.a. aus der künftigen Umsetzung der der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)).

9.2. Der AN sichert zu, dass er die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten („*Sorgfaltspflichten*“) nach § 3 LkSG sowie weiterer entsprechend vom AN zu beachtenden und für diesen anwendbaren gesetzliche Vorgaben die Lieferkette betreffend bei der Durchführung des Vertrags einhält. Der AG behält sich vor, hierzu risikobasierte Vorgaben zu machen.

9.3. Der AN sichert außerdem zu, seine Lieferanten vertraglich zu verpflichten, die Sorgfaltspflichten einzuhalten. Der AN verpflichtet sich, die in dieser Ziff. 9 auferlegten Pflichten an seine Lieferanten vertraglich weiterzugeben.

9.4. Der AG kann dem AN vorgeben, dass der AN bestimmte Produkte nur von ausgewählten (zuvor geprüften) Lieferanten beziehen darf oder nachweisen muss, dass bestimmte Produkte aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus zertifizierten Stoffen kommen (z.B. Chain of Custody Zertifizierung).

9.5. Der AG kann dem AN selbst oder über Dritte Schulungen zum LkSG bzw. weiteren Vorgaben aus dem „Environmental, Social and Governance” (ESG)-Pflichtenbereich anbieten. Der AN verpflichtet sich, für Einkauf und Zulieferer verantwortlichen Mitarbeitenden die Teilnahme an einer maximal halbtägigen Schulung zu ermöglichen und sie zur Teilnahme aufzufordern.

9.6. Der AG hat das Recht, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei dem AN durch eigene Kontrollen vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme oder Audit-Systeme zu überprüfen. Hierbei unterstützt der AN organisatorisch und im angemessenen Umfang auch durch die Leistung der hierfür erforderlichen finanziellen Beiträge (z.B. Kosten für Bewertungen der Nachhaltigkeitsleistungen). Der AN ist verpflichtet, nach Aufforderung binnen vier Wochen dem AG alle Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einhaltung der Pflichten nach dieser Ziff. 9 vorzulegen. Der AG kann jährlich die Vorlage aktueller Unterlagen verlangen.

9.7. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich Hinweise auf menschenrechtliche Verstöße und umweltbezogene Risiken in seinem eigenen operativen Geschäftsbetrieb bzw. in seiner Lieferkette nach § 2 Abs. 1 bis 4 LkSG zu melden.

9.8. Der AG kann von dem AN mit angemessener Frist Abhilfemaßnahmen für den Fall verlangen, dass der AN gegen seine Pflichten aus dieser Ziff. 9 verstößt. Hilft der AN nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der AG den Vertrag fristlos kündigen und Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Verletzung einer der Pflichten aus dieser Ziff. 9 verursacht wird. Eine etwaige vertragliche Haftungsbeschränkung findet auf diesen Schadensersatzanspruch keine Anwendung.

10. Nachhaltige Entwicklung

10.1. Die Veolia-Gruppe im Allgemeinen und der AG im Besonderen verfolgen eine Politik der nachhaltigen Entwicklung, die darauf abzielt, die Menschenrechte und soziale Sicherheit zu fördern und die Umwelt zu schützen.

10.2. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der AN zur gewissenhaften Einhaltung der in diesen Bereichen geltenden Vorschriften sowie der von der Veolia-Gruppe festgelegten Standards, insbesondere in den Verpflichtungserklärungen des AG zu nachhaltiger Entwicklung, Vielfalt, Unfallverhütung und Arbeitssicherheit.

10.3. Die Einhaltung dieser Ziff. 10 zur nachhaltigen Entwicklung stellt eine der wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages dar.

11. Einhaltung von Gesetzen und Vorgaben zum Umweltschutz

11.1. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften über den Umweltschutz einzuhalten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern, insbesondere durch die Verringerung seines Verbrauchs an Energie und Primärressourcen, die Reduzierung der in das Wasser, die Luft oder den Boden eingeleiteten Abfälle und sonstige Schadstoffe, die Beseitigung unfallbedingter Verschmutzungen, die Reduzierung der durch seine Tätigkeit erzeugten Abfälle und die Rückverfolgbarkeit ihrer Beseitigung, die Kontrolle der Auswirkungen und Emissionen von Stoffen, die für die Umwelt und die Gesundheit gefährlich sind.

11.2. Ferner verpflichtet sich der AN, keine Lieferanten und Subunternehmer einzusetzen, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen.

12. Überwachung der Maßnahmen nachhaltiger Entwicklung

12.1. Der AN verpflichtet sich, den AG über den aktuellen Stand seines Handelns im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu informieren und diese Daten jährlich zu aktualisieren.

12.2. Im Rahmen der vom AG ergriffenen Schritte zur Bewertung der von seinen Auftragnehmern durchgeführten Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung erklärt sich der AN mit der Bewertung einverstanden und verpflichtet sich, dem AG alle erforderlichen Informationen und Ressourcen bereitzustellen.

12.3. Der AN verpflichtet sich ferner, die nach diesen Bewertungen abgegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung bzw. Verbesserung zu ergreifen. Erfolgt innerhalb der vereinbarten Fristen keine Verbesserung, führt dies zum Ausschluss des AN an Ausschreibungen der Veolia-Gruppe.

13. Rechnungslegung und Zahlung

13.1. Soweit der AN Rechnungen erstellt (sofern also nicht das Gutschriftverfahren gilt), ist der AN verpflichtet, auf allen Rechnungen die Bestellnummer, die Mengen und Mengeneinheiten, die Artikelbezeichnungen mit Artikelnummer und bei Teillieferungen – soweit vereinbart – die Restmenge anzugeben, sowie, erstellte Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Der AN hat die Rechnungen entsprechend den steuerrechtlichen Anforderungen auszustellen, insbesondere die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Soweit nicht anders vereinbart, ist bei zeitabhängiger Vergütung mit der Genauigkeit von einer Minute abzurechnen.

13.2. Eine korrekte und nachprüfbare Rechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung. Ohne diese Angaben hat der AG Verzögerungen bei der Bearbeitung und beim Ausgleich der Rechnung nicht zu vertreten.

13.3. Sofern nicht anders vereinbart, zahlt der AG ab Lieferung bzw. Abnahme (soweit die Abnahme vereinbart ist)

- bei Gutschriftverfahren: innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, 45 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Leistung bzw. Abnahme
- bei Rechnungslegung durch den AN: innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, 45 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto ab Rechnungserhalt.

13.4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen des AG genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des AG.

13.5. Eine Zeitverzögerung durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung hat keine Auswirkung auf vorstehende Skontofristen.

13.6. Der Anspruch des AN auf Verzugsschadensersatz ist auf den für den AG typischerweise vorhersehbaren oder auf den konkreten vor Verzugsantritt angekündigten Schaden begrenzt. Ein dem AN zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung durch Zahlungsverzug des AG wird dahin begrenzt, dass als Schadensersatz maximal der Auftragswert verlangt werden kann. Hinsichtlich dieser Haftungsbeschränkungen für den Fall des Verzugs gilt die Regelung der Ziffer 15.3 entsprechend.

14. Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter

14.1. Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung oder durch seine Leistung sowie deren vertragsgemäße Nutzung durch den AG keine Rechte Dritter verletzt werden.

14.2. Wird der die Leistung bzw. das Werk vertragsgemäß nutzende AG wegen der Verletzung von Rechten Dritter von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Das gilt auch, wenn der AG dem Dritten gegenüber die Freiheit von Eigentumsrechten Dritter und/oder von in- oder ausländischen Schutzrechten zugesichert hat. Der AG ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AN mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen.

14.3. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen oder von denen der AG aus verständiger Sicht annehmen durfte, dass die Aufwendungen zur sachgerechten Erledigung angezeigt sind.

14.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Abnahme des Werkes/ Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung.

14.5. Falls für die von dem AN geschuldete Leistung oder Lieferung eigene Schutzrechte bestehen, ist dieser verpflichtet, den AG hiervon zu unterrichten.

15. Haftung

15.1. Im Falle des Schadensersatzes, auch Schadensersatz statt der Leistung, haftet der AN dem AG im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

15.2. Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen gegen den AG geltend gemacht werden, es sei denn sie beruhen auf weder vertraglich oder durch diese AGB ausgeschlossenen noch gesetzlich ausschließbaren schuldhaften Verhalten des AG (vgl. Ziffer 15.3).

15.3. Der AG haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen, in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden (andere als der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung des AG. Dieser

Haftungsausschluss gilt jedoch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der AN regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Der vorstehende Haftungsausschluss gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AG.

Die Haftung des AG wegen Verzuges ist in Ziffer 13 abschließend geregelt.

16. Gewährleistungssicherheit

16.1. Der AG kann für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungszeit eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme einbehalten. Der AN ist verpflichtet, den Sicherheitsbetrag nach Inanspruchnahme unverzüglich wieder aufzufüllen.

16.2. Der AN ist berechtigt, die Sicherheitsleistung (Ziffer 16.1) durch eine in der Höhe nach ausreichende, unbefristete, unbedingte Bankbürgschaft, die unter Ausschluss der Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB erteilt ist, zu erbringen. Der vorstehende Ausschluss der Aufrechenbarkeit umfasst nicht unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderungen.

16.3. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zahlt der AG dem AN die Gewährleistungssicherheit nach schriftlichem Anfordern durch den AN zurück bzw. gibt der AG die Bankbürgschaft nach schriftlichem Anfordern durch den AN zurück, sofern und soweit sämtliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit der Lieferung abgegolten sind.

17. Eigentumsrechte, Versicherung und Instandhaltungspflichten

17.1. Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG für die jeweilige Ware beziehen, an denen sich der AN oder dessen Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

17.2. Sofern der AG dem AN Waren oder Teile beistellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor.

17.3. Eine Verarbeitung oder Umbildung des Leistungsgegenstands oder des Werks durch den AN erfolgt für den AG. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen erwirbt der AG das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom AG beigestellten Sachen zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.

17.4. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer, die vertraglichen Risiken ausreichend abdeckenden Versicherungssumme abzuschließen und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

17.5. Der AN hat von dem AG etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen auf eigene Kosten auf Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

17.6. Der AG ist berechtigt, entsprechenden Versicherungsschutz nach Ziffer 17.4. auf Kosten des AN herbeizuführen, wenn der AN dem AG die Versicherung der von dem AG überlassenen Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen gegen vorgenannte Risiken nicht nach Aufforderung binnen einer vom AG gesetzten Frist nachweist.

17.7. Der AN ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten betreffend die vom AG überlassenen Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von dem AG überlassene Anlagen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und den AG unverzüglich von etwaigen Störfällen zu unterrichten.

18. **Abfallentsorgung**

Soweit bei den Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten entsprechend den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung liegen beim AN.

19. Anforderungen an die Arbeitnehmer

19.1. Der AN stellt für sich und seine Subunternehmer sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der AN für sich und seine Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz, dem Mindestlohngesetz sowie dem SGB IV und SGB VII. Der AG ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen/geeignete Belege zu verlangen. Dies sind insbesondere Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft.

19.2. Steht die Nichteinhaltung von gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen fest oder

werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen / geeignete Belege nicht erbracht, steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines angemessenen Teils der Vergütung zu. Weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt.

19.3. Ausländische Arbeitnehmer dürfen nur beschäftigt werden, wenn gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere vorliegen sowie eine ausreichende sprachliche Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet ist. Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen und diesen AGB ergebenden Pflichten durch entsprechende Verpflichtungserklärungen insoweit auch bei seinen Nachunternehmern sicherzustellen.

19.4. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die wegen Verstoßes des AN, eines oder mehrerer seiner Mitarbeiter oder seiner Subunternehmer gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen und Rechtsnormen gegen den AG geltend gemacht werden, frei.

20. Einhaltung des Mindestlohngesetz

20.1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Regelungen zum Mindestlohn in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten; insbesondere seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG zu zahlen.

20.2. Soweit der AN Subunternehmer in die Erfüllung der mit dem AG geschlossenen Verträge einbezieht, wird der AN die vorherige Zustimmung des AG einholen. Dabei ist dem AG vorab nachzuweisen, dass dabei auch die Einhaltung des Mindestlohngesetzes vertraglich gewährleistet wird.

20.3. Der AN räumt dem AG zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte ein, die sich auch auf die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte sowie auf die Einsichtnahme in die anonymisierten Lohn- und Gehaltslisten beziehen, welche auf Verlangen dem AG vorzulegen sind. Diese Einsichtnahme- und Kontrollrechte zugunsten des AG hat der AN auch mit ggf. von ihm beauftragten Dritten zu vereinbaren.

20.4. Verstößt der AN oder ein von ihm beauftragter Nachunternehmer gegen die Regelungen zum Mindestlohn, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das gleiche außerordentliche Kündigungsrecht steht dem AG zu, wenn der AN den Einblick in seine Unterlagen zu den oben aufgeführten Kontrollzwecken verweigert oder der Einblick in die Unterlagen von ihm beauftragte Nachunternehmer verweigert wird. Im Falle einer fristlosen Kündigung verpflichtet sich der AN zum Ersatz des dem AG hieraus entstehenden Schadens.

20.5. Der AN stellt den AG vollumfänglich frei von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen Verstoßes des AN gegen das Mindestlohngesetz oder das Arbeitnehmerentsendegesetz. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahmen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

20.6. Der AN stellt den AG ebenso vollumfänglich frei von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen Verstoßes von Nachunternehmern des AN gegen das Mindestlohngesetz oder das Arbeitnehmerentsendegesetz. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahmen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren.

20.7. Der AG ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des AN ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den AN an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.

20.8. Gesetzliche Schadensersatz- bzw. Regressansprüche bleiben ausdrücklich unberührt.

21. Einhaltung ethischer und arbeitsrechtlicher Vorschriften

21.1. Der AN verpflichtet sich, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sowie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten.

21.2. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller maßgeblichen arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere über Schwarzarbeit, Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Gewerkschaftsrechte.

21.3. Der AN verpflichtet sich, die Ziele der beim AG geltenden Richtlinien zu Prävention und Arbeitssicherheit, insbesondere hinsichtlich der am Arbeitsplatz geltenden Sicherheitsvorschriften, einzuhalten, und Produkte und Dienstleistungen unter Bedingungen zu liefern, die es ermöglichen, Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit seiner eigenen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter des Auftraggebers zu minimieren, und für die laufende Verbesserung der Gesundheit und Arbeitsbedingungen seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen.

21.4. Der AN verpflichtet sich, die Grundsätze des bei dem AG umgesetzten Vielfalts-Aktionsplans einzuhalten, der auf dem Grundsatz basiert, dass die Förderung des Pluralismus und die Suche nach Vielfalt durch Personaleinstellungen und Karrieremanagement Fortschrittsfaktoren für das Unternehmen sind. Der AN verpflichtet sich,

a) alle anwendbaren Rechtsvorschriften über die Nichtdiskriminierung, ob direkt oder indirekt (im Rahmen der internen Verwaltung, insbesondere im Personalwesen, in jeder Phase der ihm vom AG übertragenen Aufgaben) einzuhalten;

b) dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Bekämpfung von Vorurteilen vertraut sind.

21.5. Außerdem verpflichtet sich der AN sicherzustellen, dass seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer die gleichen Verpflichtungen einhalten.

22. Geheimhaltung

22.1. Von dem AG als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sind strikt geheim zu halten. Der AN darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zugänglich machen.

22.2. Die erteilten vertraulichen Informationen dürfen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwandt werden. Von dem AG zur Verfügung gestellte vertrauliche Unterlagen sind nach der Vertragsdurchführung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

22.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsdurchführung fort.

22.4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltenen Wissen allgemein bekannt geworden ist.

22.5. Sonstige Rechte, insbesondere Eigentums-, Marken- und Urheberrechte bleiben unberührt.

23. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Datenschutz

23.1. Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN mit allen Gegenforderungen aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind. Der AN erklärt sich auch mit der Verrechnung seiner Forderungen gegenüber Konzernunternehmen des AG einverstanden.

23.2. Gegenüber den Ansprüchen des AG kann der AN nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

23.3. Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten, es sei denn, das ihnen zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist für beide Teile ein Handelsgeschäft. Für unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an den AN übereignete Waren gilt die Zustimmung des AG zur Abtretung an den Vorlieferanten als erteilt.

23.4. Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltene Daten über den AN gem. der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen, die unter https://www.veolia.de/Datenschutz abgerufen werden können.

23.5. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses oder vor der Belieferung auf Rechnung bewertet der AG ggf. anhand von Auskunfteidaten das Risiko des Zahlungsausfalls unter Einbezug eines Credit-Scorings. Dazu wird der AG Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten abrufen

24. Herausgabe von Daten bei Vertragsbeendigung

24.1. Der AG ist Eigentümer aller seiner Daten. Er hat bei Beendigung des Vertrages Anspruch auf die Herausgabe dieser Daten einschließlich eventuell vorhandener Archivdaten in weiterverarbeitbarer, maschinenlesbarer Form.

24.2. Soweit der AG dies wünscht, wird der AN bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, auch etwaige eingesetzte Hardware dem AN zum Zeitwert zum Verkauf anbieten, sofern die betreffende Hardware ausschließlich für den beendeten Vertrag beschafft und eingesetzt wurde.

24.3. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche notwendigen, zum Betrieb des AG gehörenden Unterlagen im Zusammenhang mit bisher erbrachten IT-Leistungen zu überstellen.

24.4. Diese Herausgabeansprüche sind spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Wirksamwerden der Beendigung zu erfüllen. Unabhängig davon muss der AN dem AG jedoch die Daten, die der AG benötigt, um ein neues oder anderes System zu betreiben oder die anderweitig für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlich sind, rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages überlassen.

25. Verpackung

25.1. Auf Wunsch des AG muss der AN nicht recyclebares Verpackungsmaterial auf Kosten des AN zurücknehmen bzw. entsorgen. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, hat er dem AG die ihm daraus

entstehenden Aufwendungen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

25.2. Der AG ist berechtigt, Verpackungsmaterial auf Gefahr und Kosten des AN zurückzusenden.

25.3. Europaletten können vom AN nach einer Frist von 8 Wochen abgeholt werden. Der AG ist zu einer sofortigen Herausgabe der Europaletten nicht verpflichtet.

26. Schlussbestimmungen

26.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 und des deutschen Kollisionsrechts.

26.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solchen bezogen auf Wechseln oder Schecks, ist der Sitz des AG, sofern der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem AG bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN sowie am Sitz einer Niederlassung des AG einzuleiten. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

26.3. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen mindestens der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den Regelungen dieses Vertrags (§ 305b BGB). Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des AG maßgebend. Ziff. 26.4 bleibt unberührt.

26.4. Änderungen dieser AGB werden dem AN schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe wirksam, wenn der AN nicht schriftlich oder per E-Mail binnen dieser Frist widerspricht, wobei der AG in dem Anpassungsverlangen auf diese Rechtsfolge hinzuweisen hat. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen Bedingungen des AG fort.

26.5. Haben sich der AG und der AN bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so ist der AG in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.

26.6. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Diese Regelung beinhaltet keine bloße Beweislastumkehr, sondern schließt die Anwendung des § 139 BGB aus. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus anderen Gründen, als den in §§ 305-310 BGB genannten, unwirksam, so wird der AG und der AN die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages aus Gründen der §§ 305 bis 310 BGB unwirksam sind oder werden, sich im Gesetz zu diesem Punkt jedoch keine Regelung findet.

26.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Besonderer Teil: Leistungsbedingungen

27. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels B gelten ergänzend für Verträge über Leistungen (in der Regel Werk- und Dienstverträge mit Ausnahme von Werklieferungsverträgen).

28. Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang

28.1. Die vereinbarten Termine für die Herstellung des Werkes sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Ist für die Herstellung des Werkes eine Frist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Auftrags bzw. des Bestätigungsschreibens.

28.2. Die Leistung bzw. das Werk gilt als termingerecht erbracht, wenn sie bzw. es vom AG zum vereinbarten Termin abgenommen werden kann.

28.3. Der AN ist ohne ausdrückliche Vereinbarung zu Teilleistungen nicht berechtigt.

28.4. Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen, die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen.

28.5. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so erstellt der AN bzw. der jeweils betroffene Mitarbeitende oder sonstige Erfüllungsgehilfe für diese Leistung aussagekräftige schriftliche Tätigkeitsnachweise, die von dem AG abzuzeichnen sind.

28.6. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

28.7. Der AN darf die Herstellung des Werkes oder die Ausführung der Leistung, auch teilweise, nur mit vorheriger Zustimmung des AG an einen Dritten übertragen. Der AG wird die Zustimmung erteilen, wenn der Dritte die sichere wirtschaftliche und technische Gewähr bietet, die Leistung bzw. das Werk gemäß den vertraglichen Absprachen zwischen dem AG und dem AN zu erfüllen.

28.8. Auf das Ausbleiben notwendiger, von dem AG zu liefernder Unterlagen, sonstiger Vorleistungen oder Mitwirkungen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Vorleistung bzw. Mitwirkung schriftlich vereinbart und angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

28.9. Im Falle des Verzuges mit der Leistung bzw. der Herstellung des Werkes stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben hat der AG gegen den AN nach vorheriger schriftlicher Androhung Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme je Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Nettoabrechnungssumme. Die Abrechnungssumme wird ermittelt unter Einbeziehung von Nachlässen, aber ohne Skonti. Weitergehende, dem AG nach dem Gesetz zustehende Rechte und Ansprüche (insb. Rücktritt, Schadensersatz) bleiben unberührt. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn der AG einen höheren Schaden nachweist; verwirkte Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Dem AN steht das Recht zu, dem AG nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

28.10. Gerät der AN mit der Erbringung der Dienstleistung in Verzug, ist der AG nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Fristablauf berechtigt, einen Dritten mit der Dienstleistung zu beauftragen. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der AN zu ersetzen. Weitergehende, dem AG nach dem Gesetz oder diesen AGB zustehende Rechte und Ansprüche (insb. Rücktritt, Schadensersatz) bleiben unberührt.

28.11. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung und des Untergangs des Werkes geht erst mit der Abnahme auf den AG über.

29. Abnahme bei Werkverträgen

29.1. Die Abnahmebedingungen werden in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart. Sind Abnahmebedingungen in diesen Verträgen nicht geregelt, so hat die Abnahme förmlich zu erfolgen. Hierüber ist dann ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das vom AG und vom AN zu unterzeichnen ist.

29.2. Bei der Abnahme am Sitz des AN hat dieser den Zeitpunkt der geplanten Abnahme dem AG mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abnahmetermin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eventuell vereinbarte Zwischenabnahmen.

29.3. Auf Anforderung sind dem AG entsprechende Prüfzertifikate einschließlich der Datenblätter sowie der Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich der verwendeten Materialien in deutscher Sprache vorzulegen.

30. Mängel der Leistung bzw. des hergestellten Werkes

30.1. Im Falle eines Mangels stehen dem AG die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte zu. Bei der Lieferung von Waren, die der AG gem. § 377 HGB untersuchen muss, gilt Ziff. 35.2.

30.2. Ist der AG zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, kann er den Rücktritt auf den mangelbehafteten Teil beschränken oder den Rücktritt hinsichtlich der gesamten Leistung erklären. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren die dort genannten Ansprüche in 36 Monaten, gerechnet ab Abnahme der vollständigen Leistung.

30.3. Ist die vom AN erbrachte Leistung oder das hergestellte Werk mangelhaft und hat der AN deshalb Sach- oder Rechtsmängelansprüche gegen seinen Vorlieferanten oder Subunternehmer tritt der AN diese Ansprüche bereits jetzt mit dem Einverständnis des AG an diesen sicherungshalber ab, soweit der AN mit seinem Vorlieferanten oder Subunternehmer keinen Ausschluss einer solchen Abtretung vereinbart hat. Diese Sicherungsabrede ist auflösend bedingt; sie erlischt, wenn der AN sämtliche mangelbedingten Ansprüche des AG erfüllt hat. Der AG wird diese Abtretung nicht aufdecken, soweit der AN seine mangelhaften Verpflichtungen dem AG gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

30.4. Durch die Regelung dieses Abschnitts werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.

31. Kündigung

31.1. Der Vertrag kann von dem AG jederzeit bis zur vollständigen Leistungserbringung bzw. bis zur Vollendung des Werkes gem. § 648 Satz 1 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt:

a) Wird aus einem wichtigen Grund, den der AG nicht zu vertreten hat, gekündigt, gelten die in § 648 Satz 2 BGB geregelten Kündigungsfolgen. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

b) Wird aus einem Grund, den der AN zu vertreten

hat, gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Sämtliche weiteren Ansprüche, insb. Schadenersatzansprüche, des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

31.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB sowie das Kündigungsrecht des AN gem. § 643 BGB bleiben unberührt.

31.3. Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 31.2. liegt insbesondere vor, wenn seitens des AN oder seiner Gläubiger ein Insolvenzantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen oder der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung bei mangelhafter Leistung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

31.4. Eine Kündigung nach den vorstehenden Absätzen muss schriftlich unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes erfolgen. Elektronische Form (§ 126a BGB) und Textform (§ 126b BGB) genügen nicht.

C. Besonderer Teil: Einkaufsbedingungen

32. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels C gelten ergänzend für Verträge über Lieferungen (in der Regel Kauf- und Werklieferungsverträge).

33. Lieferung, Verzug und Gefahrübergang

33.1. Die vereinbarten Termine für Lieferungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Auftragschreibens.

33.2. Die Lieferung gilt als termingerecht erbracht

- bei Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme beim AG, wenn diese rechtzeitig an der vereinbarten Abladestelle eintrifft;
- bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme beim AG bei deren rechtzeitiger Abnahme durch den AG.

33.3. Der AN ist ohne ausdrückliche Vereinbarung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Voraus-, Teil-, oder Mehrlieferungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nicht angenommen. Minderlieferungen werden durch den AN ergänzt, auch wenn eine unverzügliche Anzeige durch den AG zunächst unterblieben ist.

33.4. Bei Frachtsendungen ist dem AG eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln. In der Versandanzeige, sowie in allen sonstigen Lieferscheinen und Packzetteln sind die Bestellnummern des AG, Menge, Mengeneinheit und, wenn möglich, Gewicht der Ware, sowie Artikelbezeichnung und Artikelnummer sowie bei Teillieferungen die Restmenge anzugeben.

33.5. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

33.6. Der AN darf die Ausführung der Lieferung oder Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung oder Teilen davon nur mit vorheriger Zustimmung des AG an einen Dritten übertragen. Der AG wird die Zustimmung erteilen, wenn der Dritte die sichere wirtschaftliche und technische Gewähr bietet, die Lieferung bzw. Leistung gemäß den vertraglichen Absprachen zwischen dem AG und dem AN zu erfüllen.

33.7. Ziffer 28.8 gilt entsprechend.

33.8. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben gilt Ziffer 28.9 entsprechend.

33.9. Bei Lieferungen geht die Gefahr, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den AG über, wenn dem AG die Ware an der vereinbarten Abladestelle des Bestimmungsortes übergeben wird. Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung und des Untergangs der Lieferung erst mit der Abnahme auf den AG über.

34. Abnahme

34.1. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gilt Ziffer 29 entsprechend.

34.2. Erweist sich die Lieferung oder Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung bei der Abnahme als mangelhaft oder nicht in Übereinstimmung mit der Bestellung, so kann der AG die Annahme verweigern. In diesem Fall kann der AN nicht darauf verweisen, dass der Gegenstand der Lieferung oder Leistung ansonsten im Wesentlichen mangelfrei ist.

35. Mängel

35.1. Der AG beauftragt den AN zur Überwachung und Sicherung der Qualität der von ihm zu liefernden bzw. gelieferten Waren. Der AN verpflichtet sich zur eingehenden Ausgangskontrolle und dazu, den AG auf bestehende Bedenken hinsichtlich möglicher Mängel unverzüglich hinzuweisen.

35.2. Bei der Lieferung von Waren, die der AG gem. § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung, bei versteckten Mängeln 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels. Der AG ist im Hinblick auf seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB nur zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden verpflichtet.

35.3. Im Falle eines Mangels ist der AG im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Ist der AG zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, kann er den Rücktritt auf den mangelbehafteten Teil einer Lieferung beschränken oder den Rücktritt hinsichtlich der gesamten Lieferung erklären. Die nach dem Gesetz bestehenden Ansprüche und Rechte des AG bleiben unberührt.

35.4. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. der endgültigen Abnahme.

35.5. Soweit der AG gegen den AN gem. § 478 BGB Rückgriff nehmen kann, tritt die Verjährung der in den §§ 437, 478 BGB bestimmten Ansprüche des AG gegen den AN wegen des Mangels einer an einen Abnehmer des AG verkauften neu hergestellten Sache frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der AG die Ansprüche seines Abnehmers erfüllt hat.

35.6. Ist die von dem AN gelieferte Ware mangelhaft und hat der AN deshalb Sach- oder Rechtsmängelansprüche gegen seinen Vorlieferanten oder Subunternehmer tritt der AN diese Ansprüche bereits jetzt mit dem Einverständnis des AG an diesen sicherungshalber ab, soweit der AN mit seinem Vorlieferanten oder Subunternehmer keinen Ausschluss einer solchen Abtretung vereinbart hat. Diese Sicherungsabrede ist auflösend bedingt; sie erlischt, wenn der AN sämtliche mangelbedingten Ansprüche des AG erfüllt hat. Der AG wird diese Abtretung nicht aufdecken, soweit der AN seine mangelhaften Verpflichtungen dem AG gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

35.7. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für nachgelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist neu. Dies gilt auch, wenn Teile wesentlich nachgebessert werden.

35.8. Durch die Regelung dieser Ziffer 35 werden längere gesetzliche Verjährungsfristen nicht gekürzt und die gesetzlichen Regelungen zur Hemmung und Neubeginn von Fristen nicht eingeschränkt.

D. Besonderer Teil: IT-Bedingungen

36. Anwendungsbereich

36.1. Die Bestimmungen dieses Kapitels D gelten ergänzend für Verträge, deren Gegenstand eine IT-Lösung ist.

36.2. **„IT-Lösung“** in diesem Sinne umfasst die Nutzung bzw. Beschaffung von Software (On-Prem, SaaS, PaaS, IaaS, FaaS, Managed Services, Mobile Apps, Browser Erweiterungen, Add-Ons, KI, etc.), die unmittelbare und mittelbare Nutzung von KI-Lösungen im Rahmen der Leistungserbringung und/oder die Erbringung IT-bezogener Dienst- und Werkleistungen.

36.3. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Kapitels A und, in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich, der Bestimmungen der Kapitel B und C bleibt unberührt.

37. Algorithmen und künstliche Intelligenz

37.1. Der AN ist verpflichtet, für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder generative künstliche Intelligenz (KI) direkt oder indirekt zu implementieren noch KI zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verwenden.

37.2. Der AG kann die Zustimmung zur Nutzung von KI nach billigem Ermessen erteilen oder ablehnen. Auch kann er seine Zustimmung an die Einhaltung strenger Vorgaben und Anforderungen in Bezug auf die Architektur der KI, die Sicherheit und die Wahrung der Vertraulichkeit knüpfen.

37.3. Der AN ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften in Bezug auf die Algorithmen innerhalb seiner KI-Lösung einzuhalten, insbesondere Art. 22 DS-GVO, und den Algorithmen keine voreingenommenen Daten (“biased data”) zu liefern. Auch wird er etwaige gesetzlich bestehende Pflichten, insbesondere Transparenzpflichten, einhalten und beachten. Der AN wird auf Anfrage des AG Nachweise für seine Einhaltung vorlegen.

37.4. Im Falle der Verwendung von Algorithmen, KI oder generativer KI

a) gewährleistet der AN, dass die Trainingsdaten korrekt und frei von jeglichen geistigen Eigentumsrechten sind. Er muss alle notwendigen vorbeugenden und korrigierenden Maßnahmen ergreifen, um Verzerrungen, Ungenauigkeiten oder Halluzinationen zu begrenzen,

b) wird der AN die Daten des AG und seiner verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des AN zum Training der KI nutzen,

c) überträgt der AN dem AG alle geistigen Eigentumsrechte an allen so generierten Ergebnissen zu übertragen,

d) garantiert der AN ein Maß an Sicherheit und Robustheit im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union

(„EU-KI-Gesetz“) vom 2. Februar 2024 für jedes Modell oder Managementsystem,

e) ist der AN verpflichtet, bei Bedarf ein Managementsystem unter menschlicher Aufsicht einzurichten, falls die Verwendung eines Modells ein hohes Risiko der Verletzung der Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen gemäß Artikel 5 Titel II des EU-KI-Gesetzes birgt.

37.5. Der AN stellt sicher, dass die von generativer KI generierten Inhalte eindeutig als solche identifiziert werden können.

37.6. Der AN verpflichtet sich, dem AG auf dessen Verlangen jederzeit sämtliche hierfür erforderlichen Nachweise vorzulegen.

38. **Cybersicherheit und Informationssicherheit**

38.1. Der AN hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des AN sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollten branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Anlehnung an die Übereinstimmung an Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.

38.2. „Betrieb des AN“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.

38.3. Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware, Chipsätze oder integrierte Schaltkreise beinhalten,

a) wird der AN sichere, dem Stand der Technik entsprechende Softwareentwicklungsmethoden einhalten, einschließlich sicherer Codierungsstandards, wie z. B. OWASP-Standards;

b) wird der AN angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Anlehnung Übereinstimmung an mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;

c) wird der Auftragnehmer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;

d) wird der AN dem Auftraggeber eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;

e) ist der AN berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der AN den AG in angemessener Weise unterstützen wird;

f) wird der AN dem AG einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.

38.4. Der AN wird den AG und die folgenden Kontaktadressen der IT-Security des AG unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des AN oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn ein sicherheitsrelevanter Vorfall vorliegt, der den AG wesentlich betrifft und soweit der AG hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.

a) bei sicherheitsrelevanten Vorfällen: de.cdc@veolia.com

b) bei Sicherheitsschwachstellen: de.cdc@veolia.com

38.5. Der AN wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 38 entsprechen.

38.6. Auf Anforderung des AG wird der AN seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 38 durch entsprechende Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-18 SOC2 Type II), bestätigen.

39. **Bereitstellung von Informationen für Risikobewertungen im Bereich der Cybersicherheit**

39.1. Der AN verpflichtet sich, dem AG sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Durchführung und Dokumentation einer Bewertung der Risiken für die Cybersicherheit im Zusammenhang mit den bereitgestellten Produkten und/oder Dienst- oder Werkleistungen benötigt.

39.2. Der AN informiert den AG unverzüglich über Umstände, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben können. Hierzu zählen insbesondere Änderungen an den bereitgestellten Produkten und/oder Dienst- oder Werkleistungen sowie bekannt gewordene

Sicherheitslücken.

40. **Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen**

40.1. Der AN ist verpflichtet, den AG im Falle eines Sicherheitsvorfalls unverzüglich auf elektronischem Wege zu informieren und ihn unaufgefordert, unverzüglich und fortlaufend über die zur Aufklärung und Behebung des Sicherheitsvorfalls getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

40.2. Ein Sicherheitsvorfall in diesem Sinne ist ein negatives Ereignis, das die Informationssicherheit (also Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und/oder Integrität) von Daten, Informationen, Geschäftsprozessen, IT-Services, IT-Systemen, IT-Anwendungen und der IT-Infrastruktur beeinträchtigt.

41. **Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**

Der AN ist verpflichtet, mit den für den AG zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, Kontrollen der Behörden vor Ort zu ermöglichen und den AG bei behördlichen Kontrollmaßnahmen angemessen zu unterstützen.